

# Die Einheitsprofessur – Wunschtraum oder Verfassungsgebot?

## – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der differenzierenden Besoldung von Hochschullehrern –

Prof. Dr. iur. Thomas Elbel LL.M.

*Die Untersuchung will die Frage klären, ob die zuletzt durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.2.2002 (ProfBesReformG; BGBl. I vom 16.02.2002, S. 686 ff.) fortgeschriebene, und in allen Bundesländern weiterhin praktizierte Scheidung der Hochschulprofessuren in die beiden Ämter W 2 und W 3 dem durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Abstandsgebot entspricht oder ob diese im Gegenteil verfassungswidrig ist, weil sie einen Abstand voraussetzt, den die Wirklichkeit nicht hergibt. Hierzu soll zunächst die Historie der Ämterteilung dargestellt werden, gefolgt von einer Darstellung des Status Quo der Zuordnung der Ämter an den beiden Hochschultypen der wissenschaftlichen Hochschulen (im Folgenden: „Universitäten“) und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (im Folgenden: „Fachhochschulen“). Der nächste Abschnitt gilt der Erläuterung des (negativen) Abstandsgebots als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG und seiner Bezüge zum allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Im Schlussteil erfolgt eine verfassungsrechtliche Analyse der Zuordnungspraxis bezüglich der Universitäts- sowie der Fachhochschulprofessuren im Lichte des Abstandsgebots.*

### I. Historie der Entstehung zweier Arten von Professuren an Universitäten

#### 1. Gründe für eine historische Betrachtung

Wie nachfolgend zu zeigen ist, geht die Teilung der Professur in mindestens zwei Ämter, davon eines mit minderer und eines mit höherer Vergütung in historischer Perspektive auf die Anfänge der europäischen Universität im Mittelalter zurück.

Ein erster Hinweis auf die geschichtliche Wurzel der Binnendifferenzierung des Professorenamtes an Universitäten ergibt sich aus der Überleitungsvorschrift des § 2 des Artikels X des Zweiten Besoldungsvereinheitlichungsgesetzes (im Folgenden: 2. BesVNG) von 1975,<sup>1</sup> vermittelt derer der Bund seine zu dieser Zeit neugewonnene Kompetenz zur bundeseinheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung erstmals wahrnahm und für Professoren<sup>2</sup> die C-Besoldung, die unmittelbare Vorgängerin der untersuchungsgegenständlichen W-Besoldung, einführte. Diese Überleitungsvorschrift legt nämlich nahe, dass – wie es Dorff formuliert – grundsätzlich eine „niveaugleiche“ Überleitung aus der zuvor in den Bundesländern gültigen Besoldungsordnung H beabsichtigt war, d. h. H 4 zu C 4, H 3 zu C 3 etc.<sup>3</sup> Schaut man nun weiter zurück in die einschlägigen Anhänge der Landesbesoldungsgesetze vor Erlass des 2. BesVNG, so ergibt sich, dass das H 4-Amt wiederum den „ordentlichen“ Professoren vorbehalten war, während das H 3-Amt den „außerordentlichen“ Professoren galt.<sup>4</sup>

Insofern liegt die historische Wurzel der Spaltung der Universitätsprofessuren in C 3 und C 4 – die, wie später noch genauer zu zeigen ist, ihrerseits der Vorläufer der Aufteilung der Binnen-

differenzierung in die oben bezeichneten Ämter der W-Besoldung ist – in genau dieser Unterscheidung. Es stellt sich daher die Folgefrage, was dann der Unterschied zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Professur ist.

Thieme schreibt dazu in seinem Lehrbuch zum Hochschulrecht, die Unterscheidung zwischen der mitunter synonym zum Begriff der ordentlichen Professur verwandten Bezeichnung Ordinarius auf der einen Seite und der außerordentlichen Professur bzw. dem Extraordinarius auf der anderen Seite sei mit dem Begriff des „ordo“ verknüpft. Der „ordo“ (lat.: „Stand“, „Klasse“) sei der hergebrachte und bis ins 19. Jahrhundert verwandte Begriff für die Fakultät als Korporation bzw. Leitungsorgan. Er rühre seinerseits aus dem ordensähnlichen Charakter der mittelalterlichen Universität her, deren Lehrende nicht selten zugleich kirchliche Funktionsträger waren und die ihre Wurzel in den Kloster- und Domschulen des Frühmittelalters (also des 6. Jahrhunderts) habe. In diesem Sinne kennzeichne der Begriff Extraordinarius seinen Träger historisch als Nichtmitglied der Fakultät. Denn der Extraordinarius sei der Fakultät nicht durch das hergebrachte Verfahren der Kooptation, also der Hinzuwahl durch die Bestandsmitglieder, sondern – beginnend mit der zunehmenden Überlagerung der universitären Korporation durch „staatsdienerliche Rechtsverhältnisse“ in der Neuzeit – von außen hinzugefügt worden.<sup>5</sup>

#### 2. Anfänge der Universität in Bologna und Paris

Ein Blick in die Entstehungsgeschichte der europäischen Universität legt allerdings einen anderen Ursprung der Begrifflichkeiten nahe. Um diesen nachvollziehen zu können, muss man sich zunächst die Umstände vergegenwärtigen, die zur Entstehung dieser Institution geführt haben. Universitätsähnliche Lehrinstitutionen gab es wohl schon im Hochmittelalter, so z. B. die unter arabischem Einfluss im 10. Jahrhundert entstandene Medizinschule von Salerno.<sup>6</sup> Auch gilt mittlerweile au-

1) BGBl. I 1975, S. 1173, 1251.

2) Aus Gründen der Vereinfachung soll für Zwecke dieses Aufsatzes die männliche Bezeichnung die weibliche mitumfassen.

3) Dorff, in: Flämig et al., Handbuch des Wissenschaftsrechts I, 1. Aufl. 1982, S. 484 f.

4) Vgl. insofern z. B. 10. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26.6.1964 (GVBl. 145), Anl. I/3, Besoldungsordnung H; Rheinland-Pfälzisches 4. Landesgesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14.7.1965 (GVBl. 113), Anl. 1, Besoldungsordnungen, Besoldungsordnung H; 6. Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6.7.1965 (GVBl. 122), Anl. 1, Besoldungsordnung H sowie Nordrhein-Westfälisches Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 19.8.1965 (GVBl. 258), Anl. 1, Besoldungsordnung H.

5) Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl. 1986, Rn. 425.

6) Schulze, in: Schulze/Szymank, Das deutsche Studententum, 4. Aufl. 1932, S. 6; Grundmann, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, 2. Aufl. 1976, S. 15.